

# ZH\_OBERGERICHT PS170260 vom 4. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS170260](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS170260)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS170260 du 4 décembre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT PS170260 del 4 dicembre 2017

## Erwägungen

### E. 22

November 2017 (act. 7/6-7) beim Konkursgericht selber auf die erfolgte Tilgung hinzuweisen. Dies insbesondere mit Blick auf Art. 172 Ziff. 3 SchKG, wonach das Konkursbegehren abzuweisen ist, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist. Die Schuldnerin durfte vor diesem Hintergrund nicht ohne Weiteres davon ausgehen, die entsprechende Mitteilung würde rechtzeitig durch die Gläubigerin erfolgen. Indem die

- 4 - Schuldnerin der Vorinstanz die erfolgte Zahlung nicht rechtzeitig zur Kenntnis brachte, hat sie sowohl die erstinstanzliche Konkursöffnung als auch das Beschwerdeverfahren verursacht. Entsprechend hat sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichts und die Kosten des Konkursamtes zu tragen. Die Schuldnerin belegt, die vorinstanzliche Spruchgebühr im Umfang von Fr. 250.00 am 20. November 2017 an die Vorinstanz geleistet zu haben (act. 4/2 und act. 7/11). Davon ist Vormerk zu nehmen. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.